

5. Nachtragssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW. 2020, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und verbandsrechtlicher Vorschriften vom 8.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW. 2020, S. 376), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

für das Jahr 2016 3,38 ∈ für das Jahr 2017 3,26 ∈ für das Jahr 2018 3,42 ∈ für das Jahr 2019 4,04 ∈ für das Jahr 2020 4,08 ∈ für das Jahr 2021 4,14 ∈

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

für das Jahr 2016 0,80 € für das Jahr 2017 0,76 € für das Jahr 2018 0,84 € für das Jahr 2019 1,12 € für das Jahr 2020 1,14 € für das Jahr 2021 1,12 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 18m.12.2020

Anna-Katharina Horst Bürgermeisterin